

IMPRESSUM

TEXT

Zusammengestellt von Dorothee Paape
unter Mitarbeit von Matthias Westerholt, Kapitel
Integration

Wir bedanken uns sehr herzlich bei den vielen Eltern und
MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Behörden, die uns
mit hilfreichen Nachfragen, Kommentaren und Recherchen
unterstützt haben.

KONZEPT

Dorothee Paape

GESTALTUNG

Svenja Ibs

HERAUSGEBER

Diabetes-Team der Professor-Hess-Kinderklinik
Gesundheit Nord gGmbH
Klinikum Bremen-Mitte
St.-Jürgen-Str. 1
28177 Bremen

Fon (0421) 497-5410

Fax (0421) 497-3311

wolfgang.marg@klinikum-bremen-mitte.de

www.klinikum-bremen-mitte.de

Deutscher Diabetiker Bund,
Landesverband Bremen e.V.
Am Wall 102
28195 Bremen

Fon (0421) 616-4323

Fax (0421) 616-8607

paape@ddb-hb.de

www.ddb-hb.de

Wir danken der Firma Novo Nordisk für die freundliche
Unterstützung.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 3

MEDIZINISCHE BEHANDLUNG 4

Pädiatrisch-diabetologische Behandlungszentren

MIT DIABETES IN EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG 5

Möglichkeiten der sicheren Betreuung

Erzieherinnen/Pflegeverbände/Persönliche Assistenz

MIT DIABETES IN DER SCHULE 7

Möglichkeiten für einen sicheren Schulalltag

Lehrkräfte/Pflegeverbände/Persönliche Assistenz/Klassenreise

TRANSITION – DIABETES IM ÜBERGANG ZUM ERWACHSEN-SEIN 11

Diabetesbehandlung für Erwachsene

Ausbildung und Beruf/Studium

UNTERSTÜTZUNG IM FAMILIENALLTAG 12

Finanzielle und praktische Hilfen

SELBSTHILFE – DER DEUTSCHE DIABETIKER BUND, LANDESVERBAND BREMEN E.V 13

Eltern-Gruppen/Patenschaften/Beratung

INTEGRATION – DAS RECHT AUF TEILHABE 14

Gesetzliche Grundlagen

Wie setze ich meine Rechte durch?

SERVICE-TEIL

Literatur 16

Adressen 17

Hinweis für Lehrkräfte zur Beaufsichtigung von Kindern mit Diabetes im Rahmen des Schulbesuchs 28

Richtlinien über Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler in Bremen 29

DIABETES IN KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN – WIE IST DER BESUCH SELBSTVERSTÄNDLICH UND SICHER MÖGLICH?

Kinder mit Diabetes sollen gemeinsam mit ihren Freunden die Kindertageseinrichtung ihrer Wahl besuchen können. In diesem Alter sind sie in jedem Fall auf verlässliche Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Situation von Kindern, Familien und Einrichtungen können gemeinsam kreative Lösungen gefunden werden. Wir zeigen einige Unterstützungsmöglichkeiten auf.

VORBEREITENDE UND BEGLEITENDE MASSNAHMEN

➔ Diabetes-Schulung

Für Kinder im Kindergarten-Alter ist eine strukturierte Diabetes-Schulung noch nicht möglich. Geschult und beraten werden die Eltern.

➔ Elterngespräche

Beratung durch die Diabetes-Fachkräfte und der Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern während einer Diabetes-Schulung oder beim Deutschen Diabetiker Bund geben den Eltern Sicherheit und bereiten auf den Kindergarten-Besuch vor.

➔ Information und Beratung für Kindertageseinrichtungen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen werden in erster Linie durch die Eltern darüber informiert, was bei ihrem Kind mit Diabetes zu beachten ist. Besteht darüber hinaus der Wunsch nach fachspezifischer Schulung und Beratung, sind die Pädiatrischen Behandlungszentren im Einzelfall gerne bereit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen anzubieten.

Für wen?

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Wer führt sie durch?

Diabetes-Fachkräfte, Fachkräfte des Gesundheitsamtes

Was ist das Ziel?

Erwerb von Diabetes-Basiswissen und praktischem Handlungswissen in der Diabetestherapie, Information und Diskussion über Rechte und Pflichten

Was müssen Eltern tun?

Eltern wenden sich an die Kindertageseinrichtung, an das sie betreuende Diabetes-Team oder den Deutschen Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V.*

Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten tragen je nach Besonderheit des Einzelfalls die Krankenkasse, die Eltern, das Gesundheitsamt, die Einrichtung, oder andere Kostenträger

BEGLEITENDE MASSNAHMEN – JE NACH INDIVIDUELLER SITUATION

➔ Die Kindertageseinrichtung

betreut das Kind ohne zusätzliche Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in Absprache mit den Eltern das Blutzucker-Messen. Sie achten auf die Mahlzeiten des Kindes und sprechen außergewöhnliche Aktivitäten mit den Eltern vorher ab. Hilfreich kann sein die Handlungshilfe ›Medikamentengabe im Kindergarten‹ der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen.*

➔ Die Eltern

informieren in jedem Fall den Kindergarten über die Erkrankung ihres Kindes und die Behandlung. Sie kommen ggf. zum Blutzucker-Messen und zum Insulin-Spritzen in den Kindergarten. Dies kann am Beginn des Kindergartenbesuchs oder in der ersten Zeit nach Diabetesmanifestation sinnvoll sein. Auf die Dauer kann die Entwicklung der Selbständigkeit des Kindes behindert werden.

➔ Ein Pflegeverband

kommt zum Blutzucker-Messen und ggf. zum Insulin-Spritzen in die Kindertageseinrichtung.

Für wen?

Für Kinder mit Diabetes, bei denen die Unterstützung durch die Eltern nicht möglich oder nicht sinnvoll ist

Wer führt sie durch?

Ambulante Pflegeverbände*

Was ist das Ziel?

Blutzuckermessen, Insulindosis bestimmen und Insulin spritzen, Berechnung der Kohlenhydrate

Was müssen Eltern tun?

Bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung stellen die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme bei ihrer Krankenkasse

Wer übernimmt die Kosten?

Die Krankenkasse nach Kostenübernahme-Erklärung

➔ Eine Persönliche Assistenz

begleitet das Kind im Kindergarten.

Für wen ist sie sinnvoll?

Für Kinder mit Diabetes, deren Therapie individuelle Unterstützung erfordert

Wer führt sie durch?

Eine angeleitete Person

Was ist die Aufgabe?

- Erinnern an das Blutzucker-Messen
- Beachten der Mahlzeiten nach Behandlungsplan (Zeitpunkt/Auswahl/Menge)
- Beachtung von Unterzuckerungsanzeichen und Sicherung der Behandlung bei einer Unterzuckerung
- Enge Kooperation mit den Eltern
- Förderung der Selbständigkeit des Kindes in der Diabetestherapie
- Enge Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung

Was müssen Eltern tun?

Eltern stellen einen Antrag auf zusätzliche Hilfe und Unterstützung beim für ihren Wohnort zuständigen Sozialzentrum, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe* (Bremen) bzw. an das Amt für Jugend und Familie, Sozialamt (Bremerhaven)*

Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten trägt nach Kostenübernahme-Bescheid das Amt für Soziale Dienste bzw. das Sozialamt

Wichtige Informationen zu Diabetes gibt die Broschüre der Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Diabetologie (AGPD): Kinder mit Diabetes im Kindergarten. Sie ist unter www.diabetes-kinder.de einzusehen und auszudrucken. Jedes Diabetesteam und der Deutsche Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V. geben die Broschüre an die Eltern ab.

Die Broschüre richtet sich an Erzieherinnen und Erzieher. Sie erklärt auf verständliche Weise was Diabetes ist, wie Diabetes bei Kindern behandelt wird und gibt praktische Tipps dazu, was im Kindergarten zu beachten ist. Eingefügt ist der Vordruck für eine Therapievereinbarung zwischen Eltern und Einrichtung.

Der Antrag auf zusätzliche Hilfe und Unterstützung wird in Bremen trotz ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit häufig mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass Kinder mit Diabetes nicht »wesentlich behindert« seien und somit nicht zum Personenkreis gehören, der im SGB XII § 53 (Eingliederungshilfe) genannt ist. Ein Widerspruchsverfahren oder eine Klage nimmt erfahrungsgemäß einen langen Zeitraum in Anspruch.

PRAXIS-TIPP

Die Diabetes-Fachkräfte und der Deutsche Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V. beraten und unterstützen Eltern bei der Antragstellung und der Durchsetzung geeigneter Maßnahmen.

- Kinder, bei denen eine medizinische Indikation vorliegt, die eine Begleitung erforderlich macht
- Kinder während einer Klassenreise – auch wenn sie den normalen Schulalltag ohne Assistenz bewältigen und die Eltern die Begleitung nicht selbst übernehmen

Für wen ist sie sinnvoll?

Für Kinder, die mit ihrer Therapie während der Schulzeit alleine überfordert sind, z.B. durch stark schwankende Blutzuckerwerte.

Wer führt sie durch?

Der Martinsclub Bremen e.V. bzw. die Elbe-Weser-Werkstätten GmbH setzen ausgebildete Fachkräfte ein

Was ist das Ziel?

Sicherung des Diabetes-Managements während der Schulzeit

Was müssen Eltern tun?

Eltern stellen einen Antrag bei der Schulbehörde*. Sie nehmen teil an Hilfeforenzenzen ihr Kind betreffend. Sie kooperieren mit der Schule und den Persönlichen Assistenten. Sie sind verantwortlich für die Diabetes-Behandlung ihres Kindes.

Welche Aufgaben hat eine Persönliche Assistentin?

- Erinnern an das Blutzucker-Messen
- Beachtung der Mahlzeiten
- Beachtung von Unterzuckerungsanzeichen und ggf.
- Sicherung der Behandlung einer Unterzuckerung
- Enge Kooperation mit den Eltern
- Förderung der Selbständigkeit und Integration des Kindes

Welche Qualifikation hat sie?

Persönliche AssistentInnen sind pädagogische und pflegerische Fachkräfte. Sie erhalten Fortbildung zum Diabetes. AssistentInnen sind nicht pädagogisch tätig. Sie erteilen weder Förderunterricht, noch geben Sie Hilfestellung bei Hausaufgaben. Während der Ferien, bei Unterrichtsausfall oder Krankheit des Kindes werden die Mitarbeiterinnen an anderen Stellen eingesetzt.

Welche rechtliche Grundlage besteht?

SGB XII § 53 regelt die Eingliederungshilfe

Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten trägt die Bildungsbehörde auf Antrag und nach Bewilligung

ZUR HANDHABUNG DER NOTFALLSPRITZE/ GLUCAGON HYPOKIT

- Die Notfallspritze kann sehr gut von vielen Eltern fachgerecht erklärt werden.
- Unter ärztlicher Aufsicht weisen auch Fachkräfte in der Handhabung ein.
- Über die Notwendigkeit der Anwendung in der Schule entscheiden die Eltern.
- Sie wird nur in einem Notfall eingesetzt, in dem jeder Bürger zur Hilfe verpflichtet ist. Eine ärztliche Verordnung ist nicht zwingend erforderlich.

ZUM INSULIN-SPRITZEN

- Das Setzen der Insulinspritze ist bei Unterricht am Vormittag in der Regel nicht notwendig.
- Bei Teilnahme am Mittagessen in der Schule benötigen Kinder bis zum Alter von ca. 12 Jahren Unterstützung beim Berechnen der Kohlenhydratmenge und bei der Berechnung der entsprechend benötigten Insulindosis entsprechend dem gemessenen Blutzuckerwert. Wenn diese Unterstützung innerhalb der Schule nicht bereitgestellt werden kann z.B. durch Mitarbeiter der Mensa oder der Betreuung, ist der Einsatz eines Pflegedienstes zu überlegen.

Die Richtlinien über Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen und mit Sinnesbehinderungen bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen der Bildungsbehörde Bremen regeln spezifische Kompensationsmöglichkeiten.

PRAXIS-TIPP

Insbesondere in der Anfangszeit nach der Einschulung oder in der ersten Zeit nach Diabetes-Manifestation sind enge Absprachen zwischen Eltern und Lehrkräften notwendig. Nicht immer klappt alles von Beginn an. Die meisten Probleme entstehen aus Unkenntnis und Unsicherheit, nicht aus böser Absicht. Es sind häufig die Kleinigkeiten des Alltags, die gut funktionieren, wenn alle in engem Kontakt miteinander sind, Geduld miteinander haben und den guten Willen gelten lassen.

Falls die Zusammenarbeit zwischen den vielen beteiligten Personen und Institutionen im Einzelfall schwierig sein sollte, bieten das behandelnde Diabetes-Team und der Deutsche Diabetiker Bund, LV Bremen e.V., gerne Unterstützung an.

KLASSENREISE MIT DIABETES

WIE KÖNNEN KINDER MIT DIABETES IM BUNDESLAND BREMEN UNTERSTÜTZT WERDEN ?

Kinder mit Diabetes sollten grundsätzlich an allen Klassenreisen teilnehmen können. Eine gute Planung ist unbedingt notwendig.

Eltern, Lehrkräfte und das Diabetesteam sollten gemeinsam die bestmögliche Unterstützung für jedes einzelne Kind finden. Hier sind einige Möglichkeiten aufgeführt.

➔ Diabetes-Schulung

Eine Diabetesschulung in der Kinderklinik dient der Erlangung von Selbständigkeit in der Diabetes-Therapie – angepasst an den aktuellen individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Eine Überforderung sollte vermieden werden, aber eine Klassenfahrt kann motivieren und als Chance zu stärkerer Eigenständigkeit genutzt werden.

➔ Beratung und Fortbildung der Lehrkräfte

Lehrkräfte u.a. Begleitpersonen informieren sich über die speziellen Erfordernisse der Diabetes-Therapie ihrer Schüler bei einer Fortbildungsveranstaltung des Landesinstitutes für Schule (LIS), in den Kinderkliniken, beim Gesundheitsamt und/oder bei den Eltern.

➔ Begleitung auf der Klassenreise durch ein Elternteil*

a. Bei Fahrten in die nähere Umgebung reicht eine teilweise Begleitung durch ein Elternteil, z.B. nur nachts oder nur tagsüber aus. Ein ständig verfügbares Handy sichert den schnellen Kontakt zu den Eltern in der anderen Zeit.

b. Bei Fahrten in größere Entfernung, ins Gebirge mit viel Wandern, auf eine Hallig ohne schnelle ärztliche Hilfe oder sehr bald nach Diabetes-Manifestation kann eine Begleitung über die ganze Zeit notwendig sein. Dies kann insbesondere in der Grundschule oder auch in weiterführenden Schulen bis zum Alter von ca. 12 Jahren sinnvoll sein.

➔ Einsatz eines Pflegedienstes

In manchen Situationen hat es sich bewährt, dass ein Pflegeverband am Ort der Klassenreise das Insulin-Spritzen übernimmt. Rechtzeitig vor Beginn der Klassenreise ist

- eine ärztliche Verordnung auszustellen,
- die Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu beantragen und
- die Absprache mit einem ortsansässigen Pflegeverband über den Pflegeeinsatz zu treffen.

➔ Persönliche Assistenz

Eine Begleitung durch eine persönliche Assistenz ist in einer Regelschule auf Antrag* möglich. Ob diese Maßnahme sinnvoll ist, sollten Eltern und Lehrkräfte gemeinsam entscheiden.

* Antrags-Verfahren für

- a. die Erstattung der Kosten der Eltern als Begleitperson
- b. die Begleitung durch eine Persönliche Assistenz

1. Die Eltern stellen formlos einen Antrag rechtzeitig vor Beginn der Klassenreise an:

Senator für Bildung und Wissenschaft, Herr Neuhaus, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen, bzw. an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Schulamt

2. Die betreuende Schule bestätigt die Notwendigkeit der Begleitung.

3. Der Schularzt (Gesundheitsamt) gibt eine Stellungnahme ab zur Notwendigkeit der Begleitung.

4. Die Bildungsbehörde entscheidet über den Antrag ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen.

5. Die Persönliche Assistenz wird ggf. gestellt vom Martinsclub Bremen e.V., Bereich Assistenz, Buntentorsteinweg 24-25, 28201 Bremen, Fon (0421) 537-4772, bzw. von den Elbe-Weser-Werkstätten GmbH, Persönliche Assistenz der EWW, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven, Fon (0471) 689140.

Ein Bescheid wird sehr gründlich geprüft in der Bildungsbehörde hinsichtlich der Notwendigkeit, insbesondere ab der 5. Klassenstufe.

PRAXIS-TIPP

Beratung und Unterstützung bieten die Diabetesfachkräfte und der Deutsche Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V., Am Wall 102, 28195 Bremen, Fon (0421) 613-4323, paape@ddb-hb.de

TRANSITION – DIABETES IM ÜBERGANG ZUM ERWACHSEN-SEIN

Transfer-Schulungen

Jugendlichen und jungen Erwachsenen bieten die pädiatrisch-diabetologischen Behandlungszentren spezielle Schulungsthemen an, z.B. in einer sog. Transfer-Schulung. Informiert wird über Führerschein mit Diabetes, Berufliche Ausbildung und Studium, Schwangerschaft und Verhütung, Disco-Besuch und Alkohol-Konsum, Selbsthilfe-Organisationen, Medizinische Behandlung im Erwachsenen-Alter.

Der Prozess des Übergangs kann mit dem 16. Lebensjahr beginnen und ist spätestens mit dem 21. Lebensjahr abgeschlossen. In dieser Phase kooperieren Kinder- und Jugendärzte und Internisten.

Diabetologische Schwerpunktpraxen

In Bremen und Bremerhaven bieten internistische Diabetologen in ihren Schwerpunktpraxen umfassende Diabetes-Behandlung und Schulungen an.

Die Namen und Adressen der diabetologischen Schwerpunktpraxen können in den pädiatrisch-diabetologischen Behandlungszentren, beim Deutschen Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V., Fon (0421) 616-4323, und bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, Fon (0421) 34040, erfragt werden.

Ausbildung und Beruf

- ➔ Die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) hat »Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Diabetes« erarbeitet. Die Empfehlungen sind auf der DDG-Homepage zugänglich unter www.deutsche-diabetes-gesellschaft.de/redaktion/mitteilungen/forum/empfehlung_beruf.pdf
- ➔ Der Integrationsfachdienst Bremen (IFD) bietet unterstützende Dienstleistungen für Betriebe und behinderte Menschen rund um das Thema Arbeit und Beschäftigung.

Der IFD

- unterstützt beim Übergang von der Schule in den Beruf
- berät und vermittelt bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- ist Ansprechpartner für schwerbehinderte ArbeitnehmerInnen mit Problemen am Arbeitsplatz
- informiert Betriebe in Bezug auf Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen

Integrationsfachdienst Bremen

Waller Heerstrasse 105

28219 Bremen

Fon (0421) 27752-00

Fax (0421) 27752-22

info@ifd-bremen.de

www.ifd-bremen.de

Studium

Für Studenten mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit haben die Universitäten und Hochschulen die Pflicht, sich um deren Belange zu kümmern und dafür Sorge zu tragen, dass sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankung kann gehören:

- Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Fächern: Härtefallantrag, Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs (Anträge auf Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit)
- BAföG-Nachteilsausgleiche
- Studien- und Prüfungsnachteilsausgleiche
- Nachteilsausgleiche in Bezug auf Langzeitstudiengebühren und Studienkonten
- Bevorzugung bei der Vergabe von Studierenden-Wohnheimplätzen.

Für die Inanspruchnahme muss die Behinderung bzw. chronische Erkrankung nachgewiesen werden entweder durch ein fachärztliches Gutachten, den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. den Schwerbehindertenausweis oder weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen (nur im Zusammenhang mit fachärztlichem Gutachten bzw. Feststellungsbescheid).

Informationen und Beratung bietet jede Universität bzw. Hochschule. Aktuelle Informationen im Internet sind unter folgenden Adressen zu finden:

www.studentenwerke.de/behinderung

Die Broschüre »Studium und Behinderung« kann hier kostenlos bestellt werden.

Universität Bremen

www.handicap.uni-bremen.de

www.behinderung-und-studium.de

Studentische Interessenvertretungen behinderter und nicht behinderter Studierender

DIABETES-SELBSTHILFE

Der Deutsche Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V. (DDB) vertritt die ca. 50.000 Diabetiker im Land Bremen. Zu seinen wichtigsten Zielen gehört die Verbesserung der Behandlung und Versorgung der Menschen mit Diabetes. Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Interessenvertretung und Service sind die Kernbereiche seiner ehrenamtlichen Arbeit.

Eltern-Gruppen

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes treffen sich regelmäßig in Bremen-Mitte und in Osterholz-Scharmbeck. Die Termine sind in der Geschäftsstelle zu erfragen. In Bremerhaven vermitteln wir auf Wunsch gerne Kontakte der Eltern untereinander.

›Babysitting‹

Wer ab und an einen Babysitter mit Diabeteserfahrung sucht oder selbst auf Kinder mit Diabetes aufpassen möchte, kann sich beim DDB melden. Wir bringen Interessierte in Kontakt miteinander.

Patenschaften

Erwachsene mit Diabetes Typ 1 unterstützen Jugendliche mit Diabetes Typ1. In unserem bundesweit einzigartigen Projekt bilden wir Erwachsene zu Diabetes-Paten aus und begleiten sie in ihrer Patenschaft. Das Projekt wird durchgeführt in Kooperation mit dem Bremer Jugendhilfeträger AfJ e.V. und den Kinderkliniken in Bremen-Mitte und Bremen-Nord. Nähere Informationen sind in der Geschäftsstelle des DDB erhältlich.

Treffpunkt Kinderklinik

Während der Diabetes-Ambulanz-Sprechstunde in der Professor-Hess-Kinderklinik, Klinikum Bremen-Mitte, am Donnerstagnachmittag, ist die Jugendreferentin des DDB für Gespräche zu psycho-sozialen Themen anwesend.

Beratung und Verein

Deutscher Diabetiker Bund, Landesverband Bremen e.V.

Am Wall 102

28199 Bremen

Fon (0421) 6164323

Fax (0421) 6168607

info@ddb-hb.de, www.ddb-hb.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag bis Donnerstag von 10-12 Uhr

Die Jugendreferentin Dorothee Paape ist erreichbar per E-Mail an paape@ddb-hb.de.



eingelegt werden. Wichtig ist zu beachten, dass dann, wenn weniger bewilligt, als beantragt wurde, der ganze Bescheid aufgehoben werden kann, wenn man seinen Widerspruch nicht auf die unerwünschten Teile, beispielsweise die fehlenden Stunden, beschränkt. Kosten eines Rechtsanwalts, der mit dem Abfassen beauftragt wird, werden ersetzt, wenn der Widerspruch/Einspruch oder die anschließende Klage Erfolg haben.

Der Widerspruch oder Einspruch muss eingelegt werden, um später gegen den Bescheid klagen zu können. Die Behörde oder Krankenkasse, gegen die sich der Widerspruch / Einspruch richtet, erlässt als Antwort einen Widerspruchsbescheid. Damit werden entweder die gewünschten Leistungen gewährt oder erneut abgelehnt.

Nur dann, wenn die Behörde oder Krankenkasse nicht innerhalb von drei Monaten, nach dem sie alle notwendigen Kenntnisse erlangt hat antwortet, darf ausnahmsweise ohne Widerspruchsbescheid geklagt werden. Ausnahmen gelten aber dann, wenn noch Gutachten eingeholt werden oder Beteiligte angehört werden müssen. Dann verschiebt sich der Beginn dieser drei-Monats-Frist entsprechend.

Wird also der Antrag und/oder Widerspruch abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, entschieden, kann vor dem Sozialgericht (in Bremen vor dem Verwaltungsgericht, Kammern für Sozialsachen) geklagt werden. Wird über den Widerspruch entschieden, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Die Einlegung der Klage muss nicht zwingend durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin geschehen, ist aber zu empfehlen.

Im Verfahren müssen dem Gericht alle vorhandenen Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehören insbesondere vorhandene Gutachten und das Ergebnisprotokoll der Fallkonferenz oder der Hilfeplan. Der Klageantrag lautet auf Verpflichtung der Behörde oder Krankenkasse zur Leistung, gegenüber der Behörde durch einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Bis eine Entscheidung vorliegt, kann viel Zeit vergehen. Wenn am 1. Januar des Jahres der Antrag gestellt wird, kann frühestens am 1. April des Jahres wegen Untätigkeit geklagt werden. Da die angezeigte Hilfe, z.B. Eingliederungshilfe im Kindergarten, jedoch regelmäßig pünktlich zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 1. August des Jahres in voller Stundenstärke beginnen soll, muss gegebenenfalls beim Sozialgericht spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Hier muss zunächst dargelegt werden, dass ein Anspruch auf die begehrte Hilfe besteht. Dazu reicht in der Regel die Vorlage des Antrags, der ärztlichen Verordnung, eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens und das Protokoll der Fallkonferenz oder der Hilfeplan aus. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nimmt hierfür das Gericht nur eine ›summarische‹ Prüfung vor, es verzichtet also zunächst auf die Vernehmung von Zeugen.

Die zweite Voraussetzung für den Antrag ist eine besondere Eilbedürftigkeit, die von den Eltern nachgewiesen werden muss. Es muss dargelegt werden, dass es zu nicht wieder gutzumachenden Schäden beim Kind kommt, wenn mit der Hilfe nicht rechtzeitig begonnen wird. Außerdem muss dargelegt werden, dass mit der Hilfe nur dann begonnen werden kann, wenn die gewünschten Leistungen bewilligt werden. Es muss dargelegt werden, dass die Eltern oder das Kind finanziell außerstande sind, für die anfallenden Kosten in Vorlage zu treten, beziehungsweise außerstande sind, das Risiko, dass der Antrag letztendlich abgelehnt wird, zu tragen.

In jedem Fall muss bis zum Erlass der einstweiligen Anordnung mit zwei bis vier Wochen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

In einzelnen Fällen kann Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts durch das Gericht zugesprochen werden. Dieses muss gesondert oder im Rahmen der Klage, bzw. des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht beantragt werden. Entscheidend sind die Vermögensverhältnisse des Kindes oder Jugendlichen. Derzeit liegt die Grenze des frei verfügbaren Monatseinkommens (ohne Kreditverpflichtungen, Miet- und Unterhaltskosten) bei ca. DM € 600,00. In den üblichen Rechtsschutzversicherungen sind diese Verfahren vom Versicherungsschutz umfasst.

LITERATUR ZUM THEMA DIABETES

Schulungsprogramme

›Jan-Buch‹

Hürter, P, Jastram H-U, Regling B., Toeller M., Lange K., Weber B., Burger W., Haller R.

Diabetes bei Kindern: Ein Behandlungs- und Schulungsprogramm. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Kirchheim-Verlag, Mainz, 1998

Ordner für Jugendliche:

Lange K, Burger W, Haller R, Heinze E, Holl R, Hürter P, Schmidt H, Weber B.

›Diabetes bei Jugendlichen: Ein Schulungsprogramm.‹
Kirchheim-Verlag, Mainz, 1995

Bücher für Eltern

Umfangreiches und verständliches Nachschlagewerk:

Peter Hürter/Karin Lange

›Kinder und Jugendliche mit Diabetes

Medizinischer und psychologischer Ratgeber für Eltern‹

Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 2. Auflage 2005

Buch für Erwachsene mit Diabetes Typ 1, auch für Eltern geeignet:

Axel Hirsch

›Diabetes ist meine Sache

Hilfen zum Umgang mit Angst, Wut und Traurigkeit‹

Kirchheim-Verlag, Mainz, 2. Auflage 2001

Ratgeber für Eltern:

Jesper Juul

›Unser Kind ist chronisch krank‹

Kösel-Verlag, München, 2005

Bücher für Kinder

Bilderbuch zum Vorlesen, 4-7 Jahre:

Kristiane Hallermann / Angela Ellwanger

›Die Erlebnisse des Teddybären Wuschel‹

SPATZ e.V., Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg i. Breisgau

5 - 8 Jahre:

S. Dingelstädt / D. Köhnen

›Doktor Maus – Diabetes. Ein Spiel- und Bastelbuch für Kinder beim Arzt und im Krankenhaus‹

Pontus-Verlag, 6. Auflage 2001

5 – 8 Jahre:

Jean Bechart

›Diabetes? Packen wir's an‹

Ha Be-Verlag, Illingen, 4. Auflage 2002

5 – 10 Jahre:

Birgit Jäger-Glogauer

›Geschichten von Herrn Fettagge und seinen Freunden‹

Kirchheim-Verlag, Mainz, 2002

Broschüren für Erzieher und Lehrkräfte

›Kinder mit Diabetes im Kindergarten‹

›Kinder mit Diabetes in der Schule‹

Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Diabetologie (AGPD), (Hrsg.)

www.diabetes-kinder.de

Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte

Fachzeitschriften

Unterricht Biologie (UB) Friedrich Verlag Seelze (verschiedene Ausgaben)

Praxis der Naturwissenschaften (PdN), Biologie in der Schule Schwerpunkt-Thema Diabetes, mit Kopiervorlagen für den Unterricht, Informationen zum Schulsport, etc

Heft 5/54, Juli 2005, 54. Jahrgang,

Aulis Verlag Deubner, Köln und Leipzig

Datenbank für Unterrichtsmaterialien

Suchbegriff Diabetes

<http://db.learnline.de/angebote/schulpraxis/suche.jsp>

Soziale und rechtliche Aspekte

Die Rechte behinderter Menschen und Ihrer Angehörigen
33. Auflage 2005,

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.

Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf

Fon (0211) 31006-0, Fax (0211) 31006-48

info@bag-selbsthilfe.de, www.bagh-selbsthilfe.de

Kostenlose aktuelle Broschüren

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Öffentlichkeitsarbeit und Internet

10117 Berlin

Fon (030) 1888 527 1505, Fax (030) 1888 527 2254

info@bmas.bund.de, www.bmas.bund.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln

Fon (0221) 8992-0, Fax (0221) 8992-300

poststelle@bzga.de, www.bzga.de

AMBULANTE KINDERKRANKENPFLEGE

Ambulante Kinderkrankenpflege
 Kathrin Weise
 Döhlendamm 10
 28359 Bremen
 Fon (0421) 2428552
 Fax (0421) 2446881
 weisekathrin@aol.com

Region: Bremen und Umkreis ca 100 km,
 insbesondere Richtung Hamburg und Cuxhaven

Ambulanter Hauspflegeverbund
 Kinderkrankenpflege
 Leitende Kinderkrankenschwester Frau Bureck
 Sonnebergerstr. 14
 28329 Bremen
 Fon (0421) 430 7915
 Fax (0421) 430 7916
 info@ahb-bremen.de
 www.ahb-bremen.de

Region: Bremen, Bremen-Nord und Umland

Pflegedienst aks GmbH
 Leitende Kinderkrankenschwester Frau Nickeleit
 Osterstr. 74
 28199 Bremen
 Fon (0421) 4172072
 Fax (0421) 4172074
 a.nickeleit@pflegedienst-aks.de
 www.pflegedienst-aks.de

Region: Bremen, Bremen-Nord und Umland

Pflegedienst Brigitte Seidel
 Seidel und Schroeter GbR
 Oberneulander Heerstr. 35
 28355 Bremen
 Fon (0421) 250120
 Fax (0421) 250410
 info@bspflege.de
 www.bspflege.de

Region: Bremen-Horn, Bremen-Oberneuland,
 Bremen-Borgfeld

Krank und klein – bleib daheim
 Ambulante Kinderkrankenpflege
 Gaby Letzing und Heike Witte GbR
 Kampstr. 11
 27232 Sulingen
 Fon (04271) 71676
 Fax (04271) 952973
 info@krank-und-klein.de
 www.krank-und-klein.de

Region: Sulingen, Bassum, Diepholz, Syke, Nienburg,
 Minden und Umgebung

INTERNAT, HEIME, KUR-EINRICHTUNGEN UND BERATUNGSSTELLEN

Internat

Internat Gymnasium Weierhof
An der Aula 1
67295 Bolanden
Fon (06352) 400539
Fax (06352) 400521
internat@weierhof.de,
www.weierhof.de

Heime

Zentrum für jugendliche Diabetiker Lüdenscheid
Danziger Weg 1
58511 Lüdenscheid
Fon (02351) 98910 oder 989111
Fax (02351) 989150
zentrale@jugenddiabetes.de
www.jugenddiabetes.de

Kinderheim »Clara Zetkin«
Bernhardstraße 42
99510 Apolda
Fon (03644) 502000
verwaltung@jugenddiabetes.de
www.jugenddiabetes.de

Kuren und Rehabilitationseinrichtungen (Auswahl)

Eine Rehabilitationsmaßnahme soll in einer anderen Umgebung Kraft, Energie, Wissen und Motivation geben für den Alltag mit Diabetes in der Familie. Damit der erhoffte Effekt eintritt und möglichst lange anhält, ist es wichtig zu wissen, wozu genau diese Maßnahme dienen soll – zuerst für das Kind mit Diabetes oder zuerst für die Mutter oder den Vater – oder zuerst für die Geschwister – oder am besten: für alle zusammen.

Unterschiedliche Häuser halten schwerpunktmäßig unterschiedliche Angebote vor. Eine Beratung mit den Diabetes-Fachkräften vor der Antragstellung kann sinnvoll sein zur Klärung der aktuellen Bedürfnisse der Familie.

Kliniken mit Schwerpunkt Diabetes

Fachklinik Sylt für Kinder und Jugendliche
Steinmannstr. 52-54
25980 Westerland/Sylt
Fon (0 46 51) 852-0
Fax (0 46 51) 852-412
fachklinik-sylt@t-online.de
www.fachklinik-sylt.de

Inselklinik Heringsdorf GmbH & Co. KG
Haus Gothensee
Fachklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Setheweg 11
17424 Seeheilbad Heringsdorf
Fon (038 378) 780-0
Fax (038 378) 780-444
Kostenlose Service-Hotline 0800 2222 456
inselklinik.nitsch@medigreif.de, www.inselklinik.de

Kinder-Reha-Klinik »Am Nicolausholz«
Elly-Kutscher-Straße 16
06628 Bad Kösen
Fon (03 44 63)43-0
Fax (03 44 63)43-799
Kostenlose Service-Hotline (0800) 54 63 37 73 42,
verw-ni@rehaklinik.de
www.rehaklinik.de/kinder

Beratungsstellen für die Vermittlung von Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe e.V.
Herdentorsteinweg 44/45
28195 Bremen
Fon (0421) 170324
Fax (0421) 1653473
sd-bremen@ak-familienhilfe.de
www.ak-familienhilfe.de

Caritasverband Bremen
Georg-Gröning-Str. 55
28209 Bremen
Fon (0421) 33573107
Fax (0421) 33573180
a.klapper@caritas-bremen.de
www.caritas-bremen.de

Bremen-Nord:
Arbeiter Wohlfahrt (AWO)
Fon (0421) 6028564
www.awo-bremen.de

Caritasverband für Bremerhaven und den Landkreis Cuxhaven

Frenssenstr. 61
27576 Bremerhaven
Fon (0471) 55025
Fax (0471) 55026
caritas-bremerhaven@t-online.de

Klinikum Bremen-Nord
 Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
 Hammersbecker Str. 228
 28755 Bremen
 Fon (0421) 6606-1370
 Fax (0421) 6606-1721
 christian.kastendieck@klinikum-bremen-nord.de
 www.klinikum-bremen-nord.de

Kinderärztlich-diabetologisches Behandlungszentrum

Martinsclub Bremen e.V.
 Bereich Assistenz in Schulen
 Buntentorsteinweg 24-25
 28201 Bremen
 Fon (0421) 5374772
 Fax (0421) 5374777
 assistenz@martinsclub.de
 www.martinsclub.de

Durchführung Persönlicher Assistenz in Regelschulen im Auftrag der Bildungsbehörde in Bremen

www.reha-servicestellen-nds.de

Reha-Servicestellen in Bremen, Bremerhaven und Niedersachsen
 Antrags-Beratung nach SGB IX -
 Eingliederungshilfe

Schule an der Züricher Straße
 Förderzentrum für die Bereiche Krankenhaus- und Hausunterricht
 Züricher Straße 40
 28325 Bremen
 Fon (0421) 408-1621
 Fax (0421) 408-2377
 216@bildung.bremen.de
 www.krankenhausschule-bremen.de

Schulstandorte mit Unterricht u.a. im Klinikum Bremen-Mitte und Klinikum Bremen-Nord

Senator für Bildung und Wissenschaft
 Referat 24 - Schulbetrieb, Schulentwicklung,
 Beratung und Aufsicht allgemein bildende Schulen
 Jochen Neuhaus
 Rembertiring 8-12
 28195 Bremen
 Fon (0421)-361 16698
 Fax (0421)-361 4176
 jochen.neuhaus@bildung.bremen.de
 www.bildung.bremen.de
 www.schule.bremen.de

Antragsbearbeitung bezüglich Persönlicher Assistenz in der Regelschule in Bremen

Sozialzentrum Gröpelingen/Walle
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schiffbauerweg 4
28237 Bremen
Fon (0421) 361-16892

Antrag auf Hilfe und Unterstützung in
Kindertageseinrichtungen, Bremen

Sozialzentrum Hemelingen/Osterholz
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Pfalzburger Str. 69 A
28207 Bremen
Fon (0421) 361-3976

Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Rembertiring 39
28203 Bremen
Fon (0421) 361-18444

Sozialzentrum Nord
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Am Sedanplatz 7
28757 Bremen
Fon (0421) 361-7233

Sozialzentrum Süd
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Große Sortillienstr. 2-18
28199 Bremen
Fon (0421) 361-79900

Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen
Amt für Soziale Dienste
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Wilhelm-Leuschner-Str. 27/27A
28329 Bremen
Fon (0421) 361-19500

Studentenwerk Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bibliothekstr. 3 / Studentenhaus
Fon (0421) 2201-0
Fax (0421) 2201-195
postmaster@studentenwerk.bremen.de
www.studentenwerk.de

Studium mit Behinderung

Magistrat der Stadt Bremerhaven
 Amt für Jugend und Familie
 Soziale Dienste
 Hinrich-Schmalfeldt-Straße
 27576 Bremerhaven
 Fon (0471) 590-264

Antragsbearbeitung bezüglich Persönlicher
 Assistenz in Kindertageseinrichtungen in
 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
 Sozialamt, Eingliederungshilfe für Behinderte
 Servicestelle als Rehabilitationsträger (SGB IX)
 Hinrich-Schmalfeldt-Straße
 27576 Bremerhaven
 Fon (0471) 5903193

Unabhängige Patientenberatung Bremerhaven
 Kurfürstenstr. 4
 27568 Bremerhaven
 Fon (0471) 483-3999
www.patientenberatung-bremen.de

Versorgungsamt Bremen,
 Außenstelle Bremerhaven:
 Hinrich-Schmalfeldt-Straße 36
 27576 Bremerhaven
 Fon (0471) 590-2252
 Fax (0471) 590-2141
AmtfuerSchwerbehinderte@magistrat.bremerhaven.de
www.integrationsaemter.de

Antragsbearbeitung und –entscheidung zum
 Schwerbehindertenausweis in Bremerhaven

INTERNET-ADRESSEN

Siehe auch Kapitel: Adressen

DIABETES

Information und Erfahrungsaustausch

www.diabetes-kids.de

www.diabetes-teens.de

Informationen zu Diabetes

www.das-zuckerkrank-kind.de

www.diabetes-world.net

www.diabetes.uni-duesseldorf.de

Arbeitsgemeinschaft von Sportlern mit Diabetes

www.idaa.de

Nationale Organisationen

www.diabetes-kinder.de

www.deutsche-diabetes-gesellschaft.de

www.diabetikerbund.de

Internationale Organisationen

www.ispad.org

www.idf.org

www.childrenwithdiabetes.com

Einrichtungen für Familien in Bremen

www.bremen.de

www.bremer-elternnetz.de

Soziale Themen

www.familienratgeber.de

www.beta-institut.de/betacare.php

www.sgb-ix-umsetzen.de

BEAUFSICHTIGUNG VON DIABETESKRANKEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IM RAHMEN DES SCHULBESUCHS

Grundsätzlich ist der Rahmen der erforderlichen und zumutbaren Aufsichtspflicht des schulischen Personals (Lehrkräfte, Betreuungspersonal) im Bremer Schulblatt umschrieben (www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/236_01.htm). Weitere Hinweise finden sich in der künftigen Dienstordnung für Lehrkräfte, die voraussichtlich zum Schuljahr 2005/06 in Kraft treten wird.

Im Zusammenhang mit der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die an Diabetes erkrankt sind, existiert in Teilen der Lehrerkollegien Informationsbedarf hinsichtlich des Umfangs der hier wahrzunehmenden Aufsichtspflichten.

Speziell für den betroffenen Kreis von Schülerinnen und Schülern mit einer Erkrankung an Diabetes Mellitus sind die nachstehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Danach erfolgt die Kontrolle der Blutzuckerwerte i.d.R. mit einem elektronischen Gerät, das über eine digitale Anzeige verfügt. Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in in der Lage sein, ohne Hilfe mit dem Testgerät umzugehen, d.h. sich zu »stechen« und die Blutwerte durch das Messgerät bestimmen zu lassen. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die den Zahlenraum bis 100 noch nicht beherrschen, sind allerdings nicht in der Lage, den abgelesenen Wert entsprechend zu interpretieren und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Deshalb sollten Ihnen die Lehrkräfte dabei behilflich sein.

Die Lehrkraft trägt Verantwortung für eine ganze Klasse und kann deshalb nicht ständig mit der Aufmerksamkeit bei einem einzelnen Kind sein. Sie kann deshalb auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Messungen immer zeitgerecht erfolgen. Sie wäre ebenfalls überfordert wenn sie die Verantwortung dafür tragen müsste, dass der/die Schüler/in aus dem Messwert die erforderlichen Konsequenzen zieht, also z.B. die erforderliche Menge Nahrung zu sich nimmt. Hierfür kann sie nicht die Verantwortung tragen.

Tritt bei dem/der Schüler/in aufgrund seiner Erkrankung z.B. durch eine Über- oder Unterzuckerung ein bedrohlicher Zustand ein, ist die Lehrkraft - genauso wie jeder andere Bürger auch - verpflichtet zu helfen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Notfallmaßnahmen zu ergreifen. Unterlassene Hilfeleistung wäre strafbar.

Die Lehrkraft sollte sich über die Krankheit informieren lassen. Sie sollte insbesondere darüber orientiert sein, wie sich bei dem Schüler ein bedrohlicher Zustand äußert und was dann zu tun ist.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den Lehrkräften um medizinische Laien handelt, können auch nur diese Maßstäbe an ihr Handeln angelegt werden. Die Furcht vor straf- oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen ist deshalb unbegründet. Es muss zwischen Erziehungsberechtigten und Schule klar sein, dass eine Beschulung an der Regelschule voraussetzt, dass der/die Schüler/in im häuslichen Umfeld die erforderliche Unterstützung und Betreuung erhält. Kommt der/die Schüler/in regelmäßig bereits über- oder unterzuckert in die Schule, sind die Lehrkräfte überfordert.

Die Lehrkraft kann also keine umfassende Verantwortung übernehmen. Sie wird (soweit der/die Schüler/in dazu nicht in der Lage ist) die Blutwerte sorgfältig ablesen und dem/der Schüler/in sagen, was zu tun ist. Sie wird bei Auffälligkeiten im Verhalten reagieren. Bei all dem müssen aber die Grenzen der Möglichkeiten einer Lehrkraft gesehen werden, die sich daraus ergeben, dass sie eine ganze Klasse zu betreuen hat.

Quelle: http://www.bildung.bremen.de/sfb/broschueren/diabetes_hinweis.pdf

RICHTLINIEN ÜBER NACHTEILSAUSGLEICH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT KÖRPERLICHEN BEHINDERUNGEN UND MIT SINNESBEHINDERUNGEN BEI LEISTUNGSANFORDERUNGEN UND LEISTUNGSKONTROLLEN

Vom 20. September 1998

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen und mit Sinnesbehinderungen darf bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Schule muss bei den mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen und kontrollen für diese Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Behinderung angemessen Rechnung tragen, indem erforderlichenfalls ein Nachteilsausgleich geschaffen wird. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden als bei den übrigen Schülerinnen und Schülern.

Der Nachteilsausgleich dient der speziellen Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschüler dar.

Formen

Formen des Nachteilsausgleichs können je nach Behinderung z.B. sein:

- Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- oder Hilfsmittel, insbesondere Kommunikationshilfen, Computer,
- spezifisch gestaltete Arbeitsmaterialien und Aufgabenstellungen,
- spezielle Arbeitsplatzorganisation,
- Zugabe von Arbeitszeit,

- verkürzte Aufgabenstellungen,
- Ersetzen einer mündlichen durch eine schriftliche Arbeitsform oder umgekehrt,
- ggf. befristetes Aussetzen der Benotung in bestimmten Lernbereichen,
- individuell gestaltete Pausenregelung,
- größere Exaktheitstoleranz (z.B. Schriftbild, zeichnerische Aufgaben),
- individuelle Sportangebote.

Verfahren

Behinderte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im o.g. Sinne. Der Anspruch ist nicht antragsgebunden. Die Schule ist verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften und ggf. dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen Förderzentrum oder der Sonderschule. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachaufsicht. Die Entscheidung ist in der Schülerakte zu vermerken, sie darf jedoch nicht in den Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

Auszug aus dem Bremischen Senatsgesetz vom 28.06.2005
http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/241_02.htm